



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	27.11.2020	

**An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

**1. Nachtrag**

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 07.12.2020, 15:00 Uhr,

im grossen Saal der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

Die Tagesordnung wird um folgende Angelegenheiten ergänzt:

Punkt 26:	Zustimmung zur Bewilligung überplanmäßiger Mittel im Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“, Produkt 1114 „Gremien“ Vorlage: BV/0848/2020
-----------	---

Punkt 27:	Neue Zuständigkeiten des Kulturausschusses Vorlage: BV/0817/2020
-----------	---

Punkt 28:	Haushalt 2020: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb,, Vorlage: BV/0851/2020
-----------	--

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Karbach





## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0848/2020</b>		Datum: 25.11.2020	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.20./Gom.	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zur Bewilligung überplanmäßiger Mittel im Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung,, Produkt 1114 „Gremien“</b>			
Gremienweg:			
18.12.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2020, Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“ bei Produkt 1114 „Gremien“ der Bewilligung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes bzw. Auszahlung i. H. v. 100.000 Euro, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Holzverkaufserlösen in gleicher Höhe aus bei Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ zu.

### Begründung:

Die Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen in Höhe von 100.000 Euro resultieren aus der Anmietung von Räumlichkeiten in der Rhein-Mosel-Halle während der Corona-Pandemie.

Da während der Gremiensitzungen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung die Erfüllung der Auflagen infolge der Corona-Pandemie (z. B. Einhaltung von Sicherheitsabständen) nicht möglich war, musste eine Vielzahl an Gremiensitzungen in die größeren Säle der Rhein-Mosel-Halle verlegt werden.

Zu diesem Zweck mussten die entsprechenden Räumlichkeiten angemietet werden. Hierfür war im Haushaltsplan 2020 kein Ansatz etatisiert.

Die Aufwendungen/ Auszahlungen sind unabweisbar, da die Durchführung von Gremiensitzungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung zwingend notwendig ist.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit ergeben sich aus der o. a. Begründung. Die Deckung des Mehrbedarfs ist ebenfalls gewährleistet.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO liegen somit vor.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine





## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0817/2020</b>		Datum: 12.11.2020			
Verfasser: Dezernat 3		Az.:			
<b>Betreff:</b> <b>Neue Zuständigkeiten des Kulturausschusses</b>					
Gremienweg:					
18.12.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
07.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
03.12.2020	Kulturausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen in den Zuständigkeitsregelungen des Kulturausschusses:

- a)  
II, 2:

Endgültige Beschlussfassung über

Bisher:

den Ankauf von Kunstwerken zur Ergänzung der städtischen musealen Sammlung, soweit es sich nicht um Objekte handelt, deren Wert in den Verfügungsbereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt,

Neu:

den Ankauf von Kunstwerken aus den dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auf Vorschlag der Museumsleitungen zur Ergänzung der städtischen musealen Sammlung, soweit der Kaufpreis mehr als 10.000 Euro beträgt.

- b)  
II, 4

Endgültige Beschlussfassung über

Bisher:

vorgesehene Ausstellungen in den städt. Museen einschließlich der Finanzierungsplanung.

Neu:

vorgesehene Ausstellungen in den städt. Museen einschließlich des geplanten Rahmens der Finanzierung auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Höhe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c)  
II, 5

Endgültige Beschlussfassung über

Bisher: keine Regelung

Neu: die Zustimmung zum Abschluss von Leihverträgen betreffend Kunstwerke für die Museen.

d)  
II, 6

Endgültige Beschlussfassung über

Bisher: keine Regelung

Neu: die Zustimmung zur Ausleihe der im Eigentum der Stadt stehenden Kunstwerke oder zur Weiterverleihung von Dritten den Museen als Leihgaben überlassenen Kunstwerke an Dritte.

**Begründung:**

Mit der Neuformulierung der Zuständigkeiten des Kulturausschusses kommt die Verwaltung dem Wunsch der Ausschussmitglieder nach, hinsichtlich des Umgangs mit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und musealen Sammlungen größere Transparenz zu erzielen.

Mit der Neuformulierung einher geht eine neue Dienstanweisung für die Leitungen der städtischen Museen. In der ist neu geregelt, dass zukünftig die städtischen Museen den/die Kulturdezernentin im Vorfeld über sich abzeichnende Kooperationen der Museen mit Dritten sowie die beabsichtigte Annahme und Ausleihe von Leihgaben und Dauerleihgaben unterrichten.

**Anlage/n:**

- Zuständigkeiten Kulturausschuss
- Synopse über die Änderung der Zuständigkeiten des Kulturausschusses

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Keine.

**Kulturausschuss**

Zuständigkeit:

- I. Vorbereitende Beschlussfassung über
  1. Beratung über Angelegenheiten
    - des Kultur- und Schulverwaltungsamtes (Bereich Kultur)
    - der Stadtbibliothek,
    - der Volkshochschule,
    - der Musikschule,
    - des Mittelrhein-Museums,
    - des Ludwig-Museums,
    - des Stadttheaters,
    - des Stadtarchivs,
  2. Beratung des Haushaltsplans, Teilhaushalt 9 Kultur,
  3. Neu- und Umbau von Gebäuden, in denen die kulturellen Einrichtungen der Stadt untergebracht sind
  4. Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von städtischen Bauwerken, Plätzen und sonstigen Anlagen, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung von Kulturausschuss und FBA IV entscheidet nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat
 

Bei unterschiedlicher Beschlussfassung von Kulturausschuss und Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität entscheidet nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat,
  5. Der Kulturausschuss ist frühzeitig und umfassend zu unterrichten, soweit der Stadt Koblenz Schenkungen über Objekte auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen bzw. zur Gestaltung städt. Gebäude und sonstiger unter Denkmalschutz stehender städt. Anlagen angetragen werden.
 

Die vom Schenker beabsichtigte Schenkung wird einer Findungskommission vorgestellt. Diese spricht für das weitere Verfahren und das Kunstwerk gegenüber dem Kulturausschuss eine Empfehlung aus. Sollte eine konkrete Vorstellung seitens des Schenkers über das zu schenkende Werk noch nicht bestehen, kann die Findungskommission gegenüber dem Schenker entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Der Findungskommission gehören als Vorsitzende/r der /die zuständige Dezernent/in, der/ die jeweilige Leiter/in der zuständigen Museums mit beratender Stimme sowie die kulturpolitischen Sprecher an. Der Kulturausschuss entscheidet aufgrund der Empfehlung der Findungskommission.
  6. Mitwirkung bei der Beratung über die Auswahl von Kunstwerken im Rahmen des Erlasses „Kunst am Bau“,

7. Generelle Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten für Theater und städtische Museen,
8. Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme an Seminaren der Volkshochschule
9. Festsetzung der Entgelte für die Nutzung der Stadtbibliothek, Festsetzung der Regelungen für die Nutzung und den Besuch der Einrichtungen der Stadtbibliothek
10. Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am Unterricht und Kursen der Musikschule,
11. Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs,
12. Festsetzung der Regelungen über die Benutzung des Stadtarchivs.

## II. Endgültige Beschlussfassung über

1. den Spielplan des Stadttheaters,
2. den Ankauf von Kunstwerken zur Ergänzung der städtischen musealen Sammlung, soweit es sich nicht um Objekte handelt, deren Wert in den Verfügungsbereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt,
3. den Neu- und Wiederaufbau von Kunst- und Kulturdenkmälern im Rahmen der vom Rat beschlossenen bzw. im Etat veranschlagten Mittel,
4. vorgesehene Ausstellungen in den städt. Museen einschließlich der Finanzierungsplanung.

## Synopse über die Änderung der Zuständigkeiten des Kulturausschusses

### Dezernat 3

#### Kulturausschuss

#### Bisherige Regelung

#### Neue Regelung

II. Endgültige Beschlussfassung über	II. Endgültige Beschlussfassung über
2. den Ankauf von Kunstwerken zur Ergänzung der städtischen musealen Sammlung, soweit es sich nicht um Objekte handelt, deren Wert in den Verfügungsbereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt,	2. den Ankauf von Kunstwerken <b>aus den dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auf Vorschlag der Museumsleitungen zur Ergänzung der städtischen musealen Sammlung, soweit der Kaufpreis mehr als 10.000 Euro beträgt.</b>
4. vorgesehene Ausstellungen in den städt. Museen einschließlich der Finanzierungsplanung.	4. vorgesehene Ausstellungen in den städt. Museen einschließlich <b>des geplanten Rahmens der Finanzierung auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Höhe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</b>
Bisher keine Regelung	5. <b>die Zustimmung zum Abschluss von Leihverträgen betreffend Kunstwerke für die Museen.</b>
Bisher keine Regelung	6. <b>die Zustimmung zur Ausleihe der im Eigentum der Stadt stehenden Kunstwerke oder zur Weiterverleihung von Dritten den Museen als Leihgaben überlassenen Kunstwerke an Dritte.</b>





## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0851/2020</b>		Datum: 26.11.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.5 Leb	
<b>Betreff:</b>			
<b>Haushalt 2020: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb,,</b>			
Gremienweg:			
18.12.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2020 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt bei Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“ in Höhe von 200.000 Euro zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Mehreinzahlungen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“.

### Begründung:

Im Forstbetrieb sind rund 10.000 Festmeter sehr stark von Borkenkäfern befallen. Die Mehrauszahlungen von 200.000 Euro sind notwendig, da das mit Borkenkäfern befallene Holz von Fremdfirmen gefällt und aufgearbeitet werden muss.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) versteht man unter einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraumes erfordert es einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Hierzu ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. LWaldG u. a. der Aufbau und die Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder notwendig. Um die gesunden Bäume zu schützen, wurden die befallenen Bäume gefällt, damit sich der Borkenkäfer nicht weiter verbreiten kann.

Einige der Auszahlungen für die Aufarbeitung und Fällung des mit Borkenkäfern befallenen Holzes wurden nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Finanzhaushalt 2020 gebucht. Der Aufwand wurde gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung bereits im Ergebnishaushalt 2019 berücksichtigt. Hierdurch reichen die im Deckungskreis verfügbaren Mittel des Finanzhaushaltes 2020 nicht aus.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhaushalt 2020 in Höhe von 200.000 Euro im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in

gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen bei Holzverkäufen im Produkt 5551 „Kommunaler Forstbetrieb“, Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nur durch die Räumung der Kalamitätsflächen ist gewährleistet, dass die Wiederbestockung, entweder durch Anpflanzung oder durch Naturverjüngung, einen klimastabilen Wald etabliert.